

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Wuppertalbahn

(Betreiber der Schienenwege)

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 21.06.2024

Inhalt

Inhalt	2
0. Verzeichnis der Abkürzungen	3
1. Allgemeine Informationen	4
1.1 Zweck und Geltungsbereich	4
1.2 NBS-Allgemeiner Teil	4
1.3 NBS-Besonderer Teil	4
1.4 Geschäftsverbindung	4
1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	4
1.6 Veröffentlichungen	4
2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen	5
2.1 Allgemeine Beschreibung	5
2.2 Ausnahmeregelung	5
2.3 Übersicht der Serviceeinrichtungen	5
2.4 Gleislagepläne	5
2.5 Betriebsvorschriften	5
3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen	6
3.1 Voraussetzung für die Zuweisung	6
3.2 Örtliche Gleisanlagen	6
4. Antrags- und Zuweisungsverfahren	6
4.1 Form der Anmeldung	6
4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung	6
5. Regeln für das Konfliktmanagement	6
5.1 Vergabeprioritäten	6
6. Entgeltgrundsätze	7
6.1 Bestandteile der Pflichtleistung	7
6.2 Erläuterung der Entgeltberechnung	7
7. Anreizregulierung	7
8. Notfallmanagement	7
ANHANG 1 „Übersicht der Serviceeinrichtungen“	8

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	fortfolgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitäts-Verordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z.B.	zum Beispiel

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Wuppertalbahnhof EIV gGmbH, im Folgenden als „Wuppertalbahnhof“ bezeichnet, die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte. Die NBS der Wuppertalbahnhof sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Wuppertalbahnhof und den Zugangsberechtigten.

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Wuppertalbahnhof und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der Wuppertalbahnhof und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der Wuppertalbahnhof zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unterfolgender Internetadresse bereitgestellt:

www.wuppertalbahnhof.eu

Die Internetadresse ist im Bundesanzeiger bekannt gegeben

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die Wuppertalbahnhof betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards vorwiegend auf den Tourismus- bzw. Museumsbahnverkehr sowie sporadischen Güterverkehr ausgelegt sind. Ein barrierefreier Zugang zu den Bahnsteigen ist nicht vorhanden.

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen auf Grund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein. Nutzt der Zugangsberechtigte die Serviceeinrichtungen für Personenverkehr, so hat er die Sicherung der Reisenden zu gewährleisten.

2.3 Übersicht der Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der Wuppertalbahnhof für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

- Nebengleise in den Bahnhöfen und Anschlussstellen
- Bahnsteige auf den Bahnhöfen und Haltepunkten.

Einzelheiten zu den vorhandenen Serviceeinrichtungen sind im Anhang 1 zur NBS-BT der Wuppertalbahnhof enthalten. Die Nutzung der Serviceeinrichtungen (Gleise, Bahnsteige, Weichen usw.) erfolgt gegen Entgelt. Das Entgelt für die Anlagenutzung ist im Anlagenpreissystem der Wuppertalbahnhof bekanntgegeben.

2.4 Gleislagepläne

Schematische Gleislagepläne aller Betriebsstellen sind nach Strecken geordnet allen Zugangsberechtigten auf der Internetseite:

www.wuppertalbahnhof.eu

zugänglich gemacht. Gegen Erstattung der Kosten fertigt die Wuppertalbahnhof auf Verlangen der Zugangsberechtigten weitere Gleispläne als.

2.5 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gelten die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie die bV der Wuppertalbahnhof.

3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch die Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet. Dauerhaft vermietet werden in den Bahnhöfen der Wuppertalbahnhof nur Gleise, die nicht für Durchfahrten, Überholungen oder Kreuzungen benötigt werden.

4. Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Die Zuweisung der Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Der Antrag auf Nutzung von Serviceeinrichtungen hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Die Änderungen der zeitlichen Nutzung sowie für Stornierungen innerhalb einer Fahrplanperiode sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen gelten die Geschäftsbedingungen der SNB-BT (Punkt 4).

5. Regeln für das Konfliktmanagement

5.1 Vergabeprioritäten

Kann nach § 10 Abs. 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Priorität:

- Vertragspartner mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht,
- Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr

Konkurrierende Wünsche zur Nutzung der Serviceeinrichtungen werden unter weitgehender Berücksichtigung der Kundeninteressen im gegenseitigen Einvernehmen gelöst. Ist keine Verhandlungslösung zu erreichen, wird zugunsten des meistbietenden Kunden entschieden.

6. Entgeltgrundsätze

6.1 Bestandteile der Pflichtleistung

Mit dem Entgelt für die Nutzung von Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung der zur Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlichen Informationen

6.2 Erläuterung der Entgeltberechnung

Das Entgelt für die Abstellung von Fahrzeugen richtet sich nach Gesamtlänge der Fahrzeuge sowie der Gesamtdauer der Abstellung. Für die Nutzung von Einfahrgleisen länger als 60 Minuten richtet sich das Entgelt nur nach der Gesamtdauer der Abstellung. Für die Nutzung von Stationsanlagen (Bahnsteige) wird ein pauschalisiertes Entgelt pro Halt erhoben.

7. Anreizregulierung

Überschreitet die Nutzung der Serviceeinrichtung den angemeldeten Zeitraum um mehr als 4 Stunden, ist die Wuppertalbahnhof berechtigt, bis zu 50 % Zuschlag auf ein Tagesnutzungs-entgelt zu erheben. Überschreitungen über 8 Stunden werden als zusätzlicher Nutzungstag gewertet und berechnet.

8. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der Wuppertalbahnhof die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die Wuppertalbahnhof die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner abweichend von Regelungen der Anlage 6 des Infrastrukturnutzungsvertrags mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der Wuppertalbahnhof mindestens 3 Werkzeuge vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

ANHANG 1 „Übersicht der Serviceeinrichtungen“

Nebengleise in den Bahnhöfen und Anschlussstellen:

Die Wuppertalbahnhof stellt auf ihrer Infrastruktur aktuell die folgenden örtlichen Gleisanlagen als Serviceeinrichtungen zur Verfügung:

Betriebsstelle	Gleis	Kategorie	Nutzlänge	Anbindung	Besonderheiten / Zusatzausstattung
Dahlerau	1	Trassengleis	223 m	zweiseitig	<i>z. Zt. gesperrt</i>
Dahlerau	2	Umfahrung-Abstellung 2	253 m	zweiseitig	<i>z. Zt. gesperrt</i>
Dahlerau	3	Abstellung 1	164 m	einseitig	<i>z. Zt. gesperrt</i>
Wuppertal-Beyenburg	1	Trassengleis	231 m	zweiseitig	
Wuppertal-Beyenburg	3	Umfahrung-Abstellung 2	231 m	zweiseitig	

Hinweise zu den Kategorien:

Trassengleis: Durchgehende Hauptgleise im Bahnhof. Keine Serviceeinrichtung. Vermietung zur Abstellung nur in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Wuppertalbahnhof möglich.

Abstellung 1 : Abstellgleise zur dauerhaften oder kurzzeitigen Anmietung

Umfahrung -: Umfahrungsgleis für Lokumfahrten in Bahnhöfen. Keine dauerhafte Vermietung
Abstellung 2 möglich.

Bahnsteige auf den Bahnhöfen und Haltepunkten:

Die Wuppertalbahnhof stellt auf ihrer Infrastruktur aktuell die folgenden Bahnsteige als Personenverkehrsanlagen zur Verfügung:

Betriebsstelle	Gleis	Betriebsstellen-kategorie	Bahnsteig nutzlänge	Besonderheiten / Zusatzausstattung
Dahlerau	1	Bahnhof	50 m	<i>z. Zt. gesperrt</i>
Remlingrade		Haltepunkt	110 m	<i>z. Zt. gesperrt</i>
Wuppertal-Beyenburg	3	Bahnhof	240 m	
Wuppertal-Laaken		Haltepunkt	60 m	
Wuppertal-Öhde		Haltepunkt	60 m	

Hinweise zu den Bahnsteigen:

Die Bahnsteige der Wuppertalbahnhof sind sämtlich aufgrund ihres musealen Charakters nicht barrierefrei nutzbar und nicht beleuchtet!